

# ZH\_OBERGERICHT PS250098 vom 13. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250098](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250098)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250098 du 13 juin 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250098 del 13 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 25. März 2025 eröffnete das Konkursgericht des Bezirks- gerichtes Uster für eine Forderung der Gläubigerin von Fr. 1'793.95 inklusive Zin- sen und Kosten den Konkurs über den Schuldner (act. 3). Dagegen erhob dieser mit Eingabe vom 14. April 2025 (Datum der Abgabe am Empfang des Obergerich- tes) rechtzeitig Beschwerde. Er beantragt die Aufhebung des Konkurses, eventu- aliter dessen Sistierung. Es sei ihm die Möglichkeit einzuräumen, die Forderung aussergerichtlich zu begleichen. Bei der Kostenfestsetzung seien die konkreten Umstände des Falles zu berücksichtigen. Der Schuldner führt aus, dass er bis zur Konkurseröffnung keine Kenntnis von der Konkursforderung gehabt habe. Sobald ihm die Möglichkeit dazu gegeben werde, werde er die Forderung umgehend be- zahlen. Entgegen anderer Behauptungen habe er die Konkurskosten in der Höhe von Fr. 1'200.– beim Konkursamt Dübendorf sichergestellt. Ein allfälliger Konkurs wäre für ihn existenzbedrohend (act. 2).

### E. 2

Mit Verfügung vom 15. April 2025 wurde dem Schuldner eine Frist von 10 Tagen zur Leistung eines Kostenvorschusses für das Beschwerdeverfahren angesetzt (act. 9). Die Sendung kam mit dem Vermerk "Nicht abgeholt" zurück (act. 10/1). Gemäss Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO gilt eine eingeschriebene gerichtli- che Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, am siebten Tag nach dem erfolg- losen Zustellungsversuch als zugestellt, sofern der Adressat mit einer Zustellung rechnen musste. Der Schuldner hat das Beschwerdeverfahren eingeleitet und musste deshalb mit Zustellungen rechnen. Die Verfügung vom 15. April 2025 wurde an die von ihm auf der Beschwerde bezeichnete Adresse in Kloten ver- schickt. Sie wurde ihm gemäss der Sendungsverfolgung der Post am 16. April 2025 zur Abholung gemeldet, so dass die siebentägige Abholfrist am 23. April 2025 endete (act. 2 und 10/1). An diesem Tag gilt die Verfügung als zugestellt. Da der Schuldner den Vorschuss für das Beschwerdeverfahren innerhalb der ange- setzten Zahlungsfrist nicht geleistet hatte, wurde ihm am 15. Mai 2025 eine ein- malige fünftägige Nachfrist angesetzt, mit der Androhung, dass auf die Be- schwerde nicht eingetreten werde, wenn der Vorschuss innert dieser Nachfrist nicht bezahlt werde (act. 12). Diese Verfügung wurde dem Schuldner am 20. Mai - 3 - 2025 zugestellt (act. 13). Die Nachfrist lief somit am 26. Mai 2025 ab (Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO). Der Schuldner liess diese Frist ungenutzt verstreichen.

### E. 3

Gemäss Art. 101 Abs. 3 ZPO tritt das Gericht auf die Klage oder das Gesuch nicht ein, wenn der Kostenvorschuss auch nicht innert einer Nachfrist ge- leistet wird. Der Schuldner hat den für das vorliegende Beschwerdeverfahren zu leistenden Vorschuss auch innert der ihm mit Verfügung vom 15. Mai 2025 ange- setzten Nachfrist nicht bezahlt, weshalb auf

die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten ist. Auf die vom Schuldner in der Beschwerde erhobenen Einwendungen gegen die Konkurseröffnung ist damit nicht weiter einzugehen.

#### **E. 4**

Ausgangsgemäss wird der Schuldner für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Gläubigerin ist mangels erheblicher Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.